

Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke

Weidgangbrief für die Hochalp Aa auf Melchsee-Frutt inkl. Standortplan der Alphütten im Anhang

vom 14. September 2021

Der Alpgenossenrat Kerns ausserhalb der steinernen Brücke erlässt,

gestützt auf Artikel 13 lit. f des Grundgesetzes der Alpgenossenschaft Kerns ausserhalb der steinernen Brücke vom 17. Juni 2007 (Stand 1. September 2019),

als Weidgangbrief:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Allgemeines*

¹ Dieser Weidgangbrief gibt Aufschluss über die einzelnen Hütten auf der Hochalp Aa auf Melchsee-Frutt und bezeichnet die Zeitpunkte, auf welche die Bewirtschafter ihr Vieh zu den Tag- und Abendweiden treiben dürfen.

² Die Alpgenossenkanzlei führt ein Verzeichnis mit den Eigentümern der Hütten auf der Hochalp Aa gemäss Art. 31 Abs. 7 vom Grundgesetz der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke (Einung) vom 17. Juni 2007 (Stand 1. September 2019). Bei Eigentumsänderungen wird dieses durch die Alpgenossenkanzlei angepasst.

Art. 2 *Stallhaltung*

¹ Bei der Alpauffahrt darf das Vieh die Senten nicht behindern. Es darf im Stall gehalten oder auch eingezäunt werden. Das Vieh, welches bereits auf dem richtigen Weidgang ist, kann über Nacht dort bleiben.

² Bis zum Zeitpunkt, welcher die Älplergemeinde bestimmt, dürfen die Bewirtschafter ihr Vieh jeden Morgen nach dem Melken im Stafel frei gehen lassen.

Art. 3 *Hagpflicht*

Jeder Bewirtschafter ist verpflichtet, den seiner Hütte zugeteilten Hag rechtzeitig zu erstellen und im Herbst wieder abzurechnen. Bei Unklarheiten sind die Weisungen des Hochalpvogtes zu befolgen. Über separate Häge muss an der Älplergemeinde abgestimmt werden.

II. Hüttenrechte

Art. 4 *Gesetzliche Vorgaben*

Im Grundgesetz der Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke (Einung) vom 17. Juni 2007 (Stand 1. September 2019) Art. 31 bis 34 sind die Vorgaben für die privaten Alphütten definiert.

III. Hochalp Aa Auflagen, Hütten und Weidgänge

Art. 5 *Nutzung der Aa-Ziflucht (Vorwildi-Zyt)*

¹ An der Älplergemeinde muss jeweils ein Vorschlag für die Nutzung der Aa-Ziflucht für das nächste Jahr besprochen und abgemacht werden. Der Bewirtschafter der Ziflucht hat sich danach bei der Alpenkommission zu melden.

² Die Stuhlung für die Nutzung für die Aa-Ziflucht beträgt 2 GVE.

Art. 6 *Aafluhershütte*

Stuhlung: 36 GVE

Weidgang: Tschugglen

Tagweide: Zu treiben in Richtung Bobmershütte (alte Fruttstrasse).

Abendweide: Zu treiben von der Hütte talwärts.

Hagpflicht: Fruttstrasse entlang beim Heumattli. Zusammen mit der Bodmershütte und der Käppelihütte die Tschugglen, das Abschütz, den Kühboden und den Fortel.

Art. 7 *Bodmershütte*

Stuhlung: 31 GVE

Weidgang: Tschugglen

Tagweide: Zu treiben über den Bach

Abendweide: Richtung Grund frei gehen lassen

Hagpflicht: Zusammen mit der Aafluhershütte und der Käppelihütte, die Tschugglen, das Abschütz, den Kühboden und den Fortel.

Art. 8 *Käppelihütte*

Stuhlung: 26 GVE

Weidgang: Tschugglen

Tagweide: Zu treiben über die Strasse Richtung Grund.

Abendweide: Von der Hütte aus frei gehen lassen gegen die Schlagböden.

Hagpflicht: Zusammen mit der Aafluhershütte und der Bodmershütte die Tschugglen, das Abgschütz, den Kühboden und den Fortel.

Art. 9 *Eggbodenhütte*

Stuhlung: 30 GVE

Weidgang: Riedboden, Spätenbiel

Tagweide: Zu treiben Richtung Riedboden, Spätenbiel.

Abendweide: Zur vorderen Türe aus frei gehen lassen.

Hagpflicht: Teifiboden-, Eggboden- und Schwandershütte erstellen zusammen alle Zäune oberhalb Fruttstrasse (inkl. Löcher), Schalegg bis Spätenbiel.

Art. 10 *Schwandershütte (Bellvédère-Hütte)*

Stuhlung: 28 GVE

Weidgang: Riedboden, Spätenbiel

Tagweide: Zu treiben Richtung Riedboden, Spätenbiel.

Abendweide: Zur vorderen Türe aus frei gehen lassen.

Hagpflicht: Teifiboden-, Eggboden- und Schwandershütte erstellen zusammen alle Zäune oberhalb Fruttstrasse (inkl. Löcher), Schalegg bis Spätenbiel.

Sonstige Pflichten: Brunnen einrichten Richtung Schalegg.

Art. 11 *Balmhütte*

Stuhlung: 14 GVE

Weidgang: gegen Blausee

Tagweide: Zu treiben Richtung Schalegg.

Abendweide: Von der Hütte aus frei gehen lassen gegen die Schlagböden.

Hagpflicht: Der Fruttstrasse entlang, die Strassenböschung weiter halbes Mattli, den Balmhubel, die Schalegg unterhalb der Fruttstrasse.

Art. 12 *Teifibodenhütte*

Stuhlung: 33 GVE

Weidgang: gegen Blausee

Tagweide: Zu treiben Richtung Blausee.

Abendweide: Zur vorderen Türe aus frei gehen lassen.

Hagpflicht: Teifiboden-, Eggboden- und Schwandershütte erstellen zusammen alle Zäune oberhalb Fruttstrasse (inkl. Löcher), Schalegg bis Spätenbiel.

Art. 13 *Dämpfelsmatthütte*

Stuhlung: 20 GVE

Weidgang: gegen Parkplatz und Arviböden

Tagweide: Zu treiben Richtung Arviböden.

Abendweide: Von der Türe aus frei gehen lassen.

Hagpflicht: Hag ob Parkplatz gegen Dörfli. Löcher aushagen.

Art. 14 *Aefimattütte*

Stuhlung: 41 GVE

Weidgang: gegen Aefimatt / Vogelbiel

Tagweide: Zu treiben Richtung Aefimatt.

Abendweide: Von der Türe aus frei gehen lassen.

Hagpflicht: Zusammen mit der Zingelfrutthütte den Vogelbiel.

Art. 15 *Zingelfrutthütte*

Stuhlung: 17 GVE

Weidgang: gegen Vogelbiel / Aefimatt

Tagweide: Zu treiben über Stäubi Richtung Vogelbiel.

Abendweide: Von der Hütte aus frei gehen lassen.

Hagpflicht: Zusammen mit der Aefimattütte den Vogelbiel.

Art. 16 *Obere Frutthütte*

Stuhlung: 28 GVE

Weidgang: gegen Boni und Vogelbiel

Tagweide: Zu treiben Richtung Vogelbiel oder Boni bis Bettenalp.

Abendweide: Zu treiben Richtung Boni bis Bettenalp.

Hagpflicht: Vom Melchsee via Weidrost und Bonihuisli bis zum Fels. Zwei Löcher aushagen. Fallhag gegen Bonishuisli.

Sonstige Pflichten: Im Herbst das Tränkebecken entleeren.

Art. 17 *Mutterkühe*

Wenn ein Bewirtschafter mit Mutterkühen auf der Wildi weiden will, muss er dies vor dem Alpsommer dem Hochalpvogt melden. Die betroffenen Bewirtschafter suchen zusammen mit der Alpenkommission und dem Hochalpvogt nach einer geeigneten Lösung.

Art. 18 *Scheidhag*

Der Scheidhag verläuft ab Melchsee in Richtung Vogelbiel (entlang der Parzellengrenze). Er wird je zur Hälfte durch die Bewirtschafter der Hochalpen Aa und Melchsee erstellt. Der untere Teil wird durch die Bewirtschafter der Hochalp Aa und der obere Teil durch die Bewirtschafter der Hochalp Melchsee erstellt.

Art. 19 *Verweis auf Art. 19 der Alpenverordnung vom 27. November 2007 (Stand 1. September 2019)*

Wenn sich zwei Drittel des Viehsatzes in einer Alp zu einer gemeinsamen Verbesserung einigen, so hat der andere, dritte Teil, Folge zu leisten.

IV. Inkrafttreten

Art. 20 *Inkrafttreten*

Dieser Weidgangbrief tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist und nach Genehmigung durch den Regierungsrat Obwalden auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Damit wird der Weidgangbrief für die Hochalp Aa vom 19. Mai 2009 aufgehoben.

Kerns, den 14. September 2021

Im Namen des Alpgenossenrates

Der Alpgenossenpräsident:

Markus Ettlín-Niederberger

Der Alpgenossenschreiber:

Thomas Bucher

Referendumsfrist

Die Referendumsfrist vom 23. September 2021 bis 26. Oktober 2021 ist unbenutzt abgelaufen.

Kerns, 29. Oktober 2021

Alpgenossenratskanzlei Kerns a.d.st. Brücke
Alpgenossenschreiber

Thomas Bucher

Genehmigung des Regierungsrates

Der vorstehende Weidgangbrief wird unter heutigem Datum vom Regierungsrat Obwalden, soweit an ihm, genehmigt.

Sarnen, 14. Dezember 2021

Im Namen des Regierungsrates

Die Landschreiberin:

Nicole Frunz Wallimann

Anhang Plan Hochalp Aa

